

Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag: 02. Programmakkreditierung - Begutachtung im Bündel
Studiengang: Fashion & Textile Design, B.Sc.
Hochschule: Hochschule Reutlingen
Standort: Reutlingen 1
Datum: 08.12.2022
Akkreditierungsfrist: 01.10.2021 - 30.09.2029

1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird ohne Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien erfüllt sind.

2. Auflagen

[Keine Auflagen]

3. Begründung

Erste Behandlung:

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen Kriterien ist nachvollziehbar, vollständig und gut begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur sind gleichfalls plausibel, so dass der Akkreditierungsrat keinen Grund für eine abweichende Entscheidung sieht.

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der fachlich-inhaltlichen Kriterien ist im Wesentlichen nachvollziehbar, vollständig und begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge des Gutachtergremiums sind jedoch nicht durchweg plausibel, so dass der Akkreditierungsrat nach intensiver Beratung zu einer abweichenden Entscheidung gelangt ist.

Das Gutachtergremium erachtet das Kriterium nach § 12 Abs. 4 und 5 StAkkrVO als erfüllt, insbesondere seien Prüfungsformen "modulbezogen und den Modulinhalt und ihren Qualifikationszielen entsprechend verschieden ausgestaltet" (S. 93 des Akkreditierungsberichts).

Der Akkreditierungsrat hat das Kriterium erneut geprüft und kommt zu einer abweichenden Einschätzung. Aus den Angaben in der fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnung sowie im Modulhandbuch geht hervor, dass in diversen Modulen mehr als eine Prüfung (häufig zwei Prüfungen) vorgesehen ist. Beide Dokumente enthalten zudem die Information, ob eine Prüfungsleistung benotet oder unbenotet ist, gleichwohl im Falle mehrerer Prüfungen in einem Modul ohne eine Differenzierung dahingehend, ob nur eine oder beide Prüfungsleistungen benoten sind. Gemäß § 12 Abs. 4 i. V. m. § 12 Abs. 5 Nr. 4 StAkkrVO sind Prüfungen allerdings modulbezogen auszugestalten und je Modul i. d. R. mit einer Prüfung vorzusehen. Ausnahmsweise ist möglich, bei Vorliegen einer entsprechenden didaktischen Begründung mehr als eine Prüfung in einem Modul vorzusehen.

Eine hinreichende didaktische Begründung, aus der eine Rechtfertigung für die Vielzahl der Module mit mehr als einer vorgesehenen Prüfung und damit einhergehend einer Erhöhung der Prüfungsbelastung für die Studierenden resultieren könnte, findet sich allerdings im Bericht des Gutachtergremiums nicht, die pauschale Begründung auf S. 89f. des Selbstberichts der Hochschule ist aus Sicht des Akkreditierungsrates nicht ausreichend differenziert. Der Akkreditierungsrat spricht daher als Auflage aus, dass Prüfungen modulbezogen auszugestaltet sind und Modulteilprüfungen, sofern sie ausnahmsweise zum Einsatz kommen sollen, einer Begründung hinsichtlich der Überprüfung der Qualifikationsziele des gesamten Moduls sowie der Prüfungsgesamtbelastung bedürfen.

Zweite Behandlung:

Die Hochschule hat zur vorläufigen Akkreditierungsentscheidung eine Stellungnahme abgegeben. Hinsichtlich der zunächst vorgesehenen Auflage ("Prüfungen sind in der Regel modulbezogen auszugestalten. Modulteilprüfungen sind nur in Ausnahmefällen zulässig und sind hinsichtlich der Überprüfung der Qualifikationsziele des gesamten Moduls sowie der Prüfungsgesamtbelastung zu begründen.") wird eine aus Sicht des Akkreditierungsrates hinreichende und plausible didaktische Begründung für den Einsatz von mehr als einer Prüfung in einigen Modulen vorgelegt. Der Akkreditierungsrat kommt somit nach erneuter Prüfung des Kriteriums nach § 12 Abs. 4 StAkkrVO zur Auffassung, dass dieses unter Berücksichtigung der dem Prüfungssystem zugrundeliegenden didaktischen Motivation erfüllt ist und spricht die vorstehend genannte Auflage nicht aus.

